



Oberlandesgericht Stuttgart
5. ZIVILSENAT

Oberlandesgericht Stuttgart, PF 10 36 53, 70031 Stuttgart

Rechtsanwälte
SNP Schlawien Partnerschaft mbH
Türkenstraße 16
80333 München

Datum: 03.03.2023
Durchwahl: 0711 212-3031
Faxnummer: 0711 212-3024
Aktenzeichen: **5 U 125/19**
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen: 003848-18/mg/sw

Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

In dem Rechtsstreit
Steineck, I. ./ Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft
wg. Urheberrechts

anliegende(s) Schriftstück(e) erhalten Sie zum Zwecke der Zustellung gemäß § 175 ZPO mit der Bitte, den Empfang hierunter zu bescheinigen und die Bescheinigung umgehend hierher zurückzusenden.

bitte **nicht** abtrennen

Empfangsbekanntnis

Ich bin zur Entgegennahme legitimiert und habe heute erhalten:

Eine beglaubigte Abschrift des Urteils vom 03.03.2023
Eine Abschrift des Urteils vom 03.03.2023

.....
Ort, Datum

.....
Persönliche Unterschrift des Zustellungsempfängers
mit Stempelabdruck

Oberlandesgericht Stuttgart
Olgastraße 2
70182 Stuttgart

5 U 125/19



Oberlandesgericht Stuttgart
5. ZIVILSENAT

SNP Schlawien Partnerschaft mbB
EINGEGANGEN

07. März 2023

Erl.

Oberlandesgericht Stuttgart, PF 10 36 53, 70031 Stuttgart

Rechtsanwälte
SNP Schlawien Partnerschaft mbH
Türkenstraße 16
80333 München

Datum: 03.03.2023

Durchwahl: 0711 212-3031

Aktenzeichen: 5 U 125/19

(Bitte bei Antwort angeben)

In dem Rechtsstreit
Steineck, I. ./ Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft
wg. Urheberrechts

Ihr Zeichen: 003848-18/mg/sw

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Urteils vom 03.03.2023 und eine Abschrift des Urteils vom 03.03.2023.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung


Veit

Justizfachangestellte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Aktenzeichen:

5 U 125/19

17 O 1324/17 LG Stuttgart

Bej. Abschl.



Oberlandesgericht Stuttgart

5. ZIVILSENAT

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Ingrid **Steineck**, Hollensteinerstraße 28, 3335 Weyer/Enns, Österreich
- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **SNP Schlawien Partnerschaft mbH**, Türkenstraße 16, 80333 München, Gz.:
003848-18/mg/sw

gegen

Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft, vertreten durch d. Vorstandsvorsitzenden Oliver Blume und den Aufsichtsratsvorsitzenden Dr. Wolfgang Porsche, Porscheplatz 1, 70435 Stuttgart
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **CMS Hasche Sigle**, Stadthausbrücke 1-3, 20355 Hamburg, Gz.:
MF-In-2018/00026

wegen Urheberrechts

hat das Oberlandesgericht Stuttgart - 5. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Kittel, den Richter am Oberlandesgericht Prof. Dr. Gebauer und den Richter am Landgericht Dr. Fabian aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 03.02.2023 für Recht erkannt:

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 26. Juli 2018, Az. 17 O 1324/17, wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat auch die Kosten des Berufungsverfahrens und des Revisionsverfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Das in Ziffer 1 genannte Urteil des Landgerichts Stuttgart ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor Beginn der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 115 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.
5. Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 4.000.000 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Beklagte fertigt und vertreibt den Sportwagen Porsche 911. Die Klägerin ist die Tochter und Erbin von Erwin Komenda (im Folgenden: E.K.), der vom Jahr 1931 bis zu seinem Tod im Jahr 1966 bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten tätig war, zuletzt als Leiter der Abteilung Karosserie-Konstruktion. Im Rahmen dieser Tätigkeit war E.K. mit der Entwicklung der Fahrzeugmodelle Porsche 356 und Porsche 911 befasst. Dem lag ein Arbeitsvertrag zugrunde, der eine Übertragung der im Rahmen der Tätigkeit entstandenen urheberrechtlichen Ansprüche an den Arbeitgeber vorsah.

Der Porsche 911 wird seit 1963 als das Nachfolgemodell des von 1950 bis 1965 produzierten Porsche 356 vertrieben. Im Streitfall geht es um die seit dem Jahr 2011 vertriebene achte Baureihe des Porsche 911. Sie wird als Baureihe 991 bezeichnet.

Die Klägerin macht als Erbin ihres Vaters und aus abgetretenem Recht einer weiteren Miterbin gegen die Beklagte einen Anspruch auf weitere Beteiligung aus § 32a Abs. 1 Satz 1 UrhG am wirtschaftlichen Erfolg des Modells Porsche 911 in der ab 2011 produzierten Baureihe 991 geltend. Sie ist der Ansicht, mit dieser Baureihe 991 habe die Beklagte beziehungsweise ihre Rechtsvorgängerin wesentliche Gestaltungselemente des Modells Porsche 356 und der ersten

Baureihe des 911er-Modells übernommen. Das Modell Porsche 356 beruhe auf dem von E.K. als Urheber entworfenen sogenannten "Ur-356", das erste Modell des Porsche 911 auf dem ebenfalls von E.K. gestalteten, intern als Typ 354 "T7" bezeichneten Modell, dem ebenfalls urheberrechtliche Werkqualität zukomme.

Die Klägerin hat mit ihrer Klage Auskunft über die mit dem Modell 911 der Baureihe 991 (Coupé, Cabrio, Targa, Speedster) seit dem 1. Januar 2014 erzielten Umsätze sowie die Erstattung von Abmahnkosten in Höhe von 11.955,81 € verlangt. Außerdem hat sie die Feststellung beantragt, dass ihr ein Anspruch auf weitere Beteiligung an den Erlösen aus dem Verkauf des Modells 911 der Baureihe 991 (Coupé, Cabrio, Targa, Speedster) beginnend ab dem 1. Januar 2014 in Höhe von 0,25 % des Umsatzes - hilfsweise in Höhe eines vom Gericht nach billigem Ermessen festzusetzenden Anteils an dem Umsatz - ohne Umsatzsteuer der Beklagten zustehe, jedoch maximal in Höhe von 5.000.000 € zuzüglich Rechtshängigkeitszinsen.

Im Übrigen wird auf die tatsächlichen Feststellungen im Sachverhalt des Senatsurteils vom 20. November 2020 (juris) sowie den Tatbestand im Urteil des Bundesgerichtshofs vom 7. April 2022 (GRUR 2022, 899) Bezug genommen.

Das Landgericht (GRUR-RR 2019, 241) hat die Klage abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung hat der Senat mit Urteil vom 20. November 2020 (juris) zurückgewiesen

Auf die vom Senat zugelassene Revision der Klägerin hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 7. April 2022 (I ZR 222/20, aaO) das Senatsurteil vom 20. November 2020 aufgehoben und zur neuen Verhandlung und Entscheidung an den Senat zurückverwiesen. Der Senat habe im Ergebnis mit Recht angenommen, dass der Klägerin keine Ansprüche auf weitere angemessene Beteiligung gemäß § 32a Abs. 1 Satz 1 UrhG zustünden, soweit sie geltend mache, die Beklagte habe mit dem Vertrieb der Baureihe 991 des Porsche 911 die Urheberrechte von E.K. am Porsche 356 genutzt. Die Gestaltung des Porsche 356 sei zwar als Werk der angewandten Kunst urheberrechtlich geschützt (§ 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 UrhG) und die Klägerin habe auch nachgewiesen, dass E.K. diese Gestaltung geschaffen habe und damit deren Urheber sei (§ 7 UrhG). Die Beklagte habe mit dem Vertrieb der Baureihe 991 des Porsche 911 aber nicht das von E.K. im Rahmen des Arbeitsverhältnisses eingeräumte Recht zur Verwertung dieses Werkes in körperlicher Form (§ 15 Abs. 1 UrhG) genutzt. Nach den nicht zu beanstandenden Feststellungen in der Berufungsinstanz seien bei einem Vergleich des Gesamteindrucks der beiden Fahrzeugmodelle die den Urheberrechtsschutz des Porsche 356 begründenden Elemente in der Gestaltung des Porsche 911 der Baureihe 991 nicht mehr wiederzuerkennen. Die Beklagte habe daher mit der Her-

stellung und dem Vertrieb des Porsche 911 nicht in das ausschließliche Recht des Urhebers zur Vervielfältigung (§ 16 Abs. 1 UrhG) und Verbreitung (§ 17 Abs. 1 UrhG) des Porsche 356 eingegriffen. Ein Anspruch auf weitere angemessene Beteiligung scheidet deshalb aus, ohne dass es darauf ankommt, ob es sich bei der Gestaltung der Baureihe 991 des Porsche 911 gleichfalls um ein urheberrechtlich geschütztes Werk handelt und damit die Voraussetzungen einer freien Benutzung im Sinne von § 24 Abs. 1 UrhG alte Fassung (nachfolgend: aF) beziehungsweise § 23 Abs. 1 Satz 2 UrhG neue Fassung (nachfolgend: nF) vorliegen (siehe zum Ganzen BGH, Urteil vom 7. April 2022 – I ZR 222/20, GRUR 2022, 899 Rn. 15 ff.).

Keinen Bestand - jedenfalls auf Grundlage der bis dahin getroffenen Feststellungen - konnte nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs hingegen die Annahme des Senats haben, der Klägerin stünden auch keine Ansprüche auf weitere angemessene Beteiligung zu, soweit sie sich darauf berufe, die Beklagte habe mit dem Vertrieb der Baureihe 991 des Porsche 911 die Urheberrechte des E.K. am Ursprungsmodell des Porsche 911 genutzt. Denn soweit der Senat die Ansprüche der Klägerin mit der Begründung abgelehnt habe, diese habe nicht nachgewiesen, dass E.K. die äußere Gestaltung der Karosserie des Porsche 911 geschaffen habe, sei von der Klägerin ihr Ehemann Karl Steineck als Zeuge dafür benannt worden, dass E.K. diesem bei einem Besuch an seinem Arbeitsplatz klargemacht habe, dass der Porsche 911 und dessen Karosserie "sein Auto, sein Entwurf" gewesen seien. Mit diesem Beweisangebot hätte sich der Senat auseinandersetzen müssen, weil die Zeugenaussage zumindest ein Indiz für die Urheberschaft des E.K. liefern könnte (siehe zum Ganzen BGH, Urteil vom 7. April 2022 – I ZR 222/20, GRUR 2022, 899 Rn. 64 ff.)

Die Klägerin ist weiterhin der Auffassung, die gesamte Gestaltung der ersten Baureihe des 911er-Modells stamme - wie auch die Vernehmung des Zeugen Karl Steineck gezeigt habe - von E.K. und sei von der Beklagten mit der Baureihe 991 übernommen worden. Sie beantragt:

1. Das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 26.7.2018 (Az. 17 O 1324/17) wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin Auskunft zu erteilen, und zwar untergliedert nach den einzelnen Jahren, über den von der Beklagten erzielten Umsatz abzüglich Umsatzsteuer mit dem Modell 911 der Baureihe 991 (Coupé, Cabrio, Targa und Speedster) seit 1.1.2014.
3. Es wird festgestellt, dass die Klägerin einen Anspruch auf weitere Beteiligung an den Erlösen aus dem Verkauf des Modells 911 der Baureihe 991 (Coupé, Cabrio, Targa und

Speedster) beginnend ab dem 1.1.2014 i. H. v. 0,25 % des Umsatzes ohne Umsatzsteuer der Beklagten hat, jedoch maximal i. H. v. EUR 5.000.000,00 zuzüglich Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit.

Hilfsweise:

Es wird festgestellt, dass die Klägerin einen Anspruch auf weitere Beteiligung an den Erlösen aus dem Verkauf des Modell 911 der Baureihe 991 (Coupé, Cabrio, Targa und Speedster) beginnend ab dem 1.1.2014 i. H. eines vom Gericht nach billigem Ermessen festzusetzenden Anteils an dem Umsatz ohne Umsatzsteuer der Beklagten hat, jedoch höchstens i. H. v. EUR 5.000.000,00 zuzüglich Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit.

4. Die Beklagte wird verurteilt, die vorgerichtlichen Kosten der Klägerin i. H. v. EUR 11.955,81 zuzüglich Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das Urteil des Landgerichts. Soweit der Zeuge die pauschal auf den Entwurf der Karosserie des Porsche 911 bezogene Berühmung des E.K. bestätige, sei dies noch immer viel zu wenig, um den Schluss auf die Urheberschaft des E.K. zuzulassen. Überdies liege die Gestaltung der Baureihe 991 ohnehin außerhalb des Schutzbereichs der Gestaltung des ersten Porsche 911.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze und die Sitzungsniederschriften verwiesen.

Nach Zurückverweisung der Sache durch den Bundesgerichtshof hat der Senat erneut verhandelt und Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen Karl Steineck; überdies wurde die Klägerin persönlich angehört. Diesbezüglich wird auf die Sitzungsniederschrift vom 3. Februar 2023 Bezug genommen.

II.

Die Berufung der Klägerin ist unbegründet. Wie der Senat bereits mit Urteil vom 20. November 2020 - und vom Bundesgerichtshof im Ergebnis auch bestätigt - entschieden hat, stehen der

Klägerin keine Ansprüche gemäß § 32a Abs. 1 UrhG zu, soweit sie geltend macht, die Beklagte habe mit dem Vertrieb des Porsche 911 der Baureihe 991 die E.K. aufgrund der Gestaltung des Porsche 356 zustehenden Urheberrechte im Sinne dieser Bestimmung genutzt. Ein Anspruch auf weitere angemessene Beteiligung kommt der Klägerin aber auch nicht in Hinblick auf eine Nutzung von Urheberrechten an der Gestaltung der ersten Baureihe des Porsche 911 zu, da auch nach Vernehmung des Zeugen Karl Steineck und persönlicher Anhörung der Klägerin nicht zur Überzeugung des Senats feststeht, dass der "Ur-911" von E.K. als Urheber geschaffen wurde.

1. Die Klageanträge sind zulässig, da das für den auf Feststellung gerichteten Antrag gemäß § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse zu bejahen ist, wenn zum Zeitpunkt der Erhebung einer auf § 32a UrhG gestützten Klage weitere Nutzungshandlungen des in Anspruch genommenen Verwerters zu erwarten sind, die für die Bestimmung einer weiteren angemessenen Beteiligung von Bedeutung sein können (vgl. BGH, Urteil vom 1. April 2021 - I ZR 9/18, GRUR 2021, 955 Rn. 189). Wie der Senat bereits festgestellt hat, war der Klägerin aufgrund der fortlaufenden Produktion des Porsche 911 der Baureihe 991 durch die Beklagte und wegen des Umstands, dass der Klägerin die dabei erzielten Erlöse unbekannt waren, bei Klageerhebung eine Bezifferung ihrer Ansprüche nicht möglich. Die Klägerin war auch nicht gehalten, im Laufe des Prozesses teilweise zur Leistungsklage überzugehen (vgl. zum Ganzen BGH, Urteil vom 7. April 2022 – I ZR 222/20, GRUR 2022, 899 Rn. 14; Senatsurteil vom 20. November 2020 - 5 U 125/19, juris Rn. 92 ff.).

2. Der Klägerin stehen keine Ansprüche gemäß § 32a Abs. 1 UrhG zu, soweit sie geltend macht, die Beklagte habe mit dem Vertrieb des Porsche 911 der Baureihe 991 die dem E.K. aufgrund der Gestaltung des Porsche 356 zustehenden Urheberrechte im Sinne dieser Vorschrift genutzt.

a) Die Frage, ob die Klägerin von der Beklagten als Rechtsnachfolgerin der Vertragspartnerin des E.K. eine weitere angemessene Beteiligung an den Erträgen oder Vorteilen aus der Verwertung der nach dem Klagevorbringen von ihm als Urheber gestalteten Porsche-Modelle beanspruchen kann, ist nach § 32a Abs. 1 UrhG zu beurteilen. Diese Bestimmung ist sowohl in zeitlicher als auch sachlicher Hinsicht auf den Streitfall anwendbar (siehe hierzu BGH, Urteil vom 7. April 2022 – I ZR 222/20, aaO Rn. 19 f. und Rn. 21 ff.). Zudem hat der Senat bereits ausführlich dargelegt, dass die Klägerin als Erbin des E.K. und aufgrund einer wirksamen Übertragung der einer weiteren Erbin zustehenden Urheberrechte die hier in Rede stehenden Ansprüche auf weitere angemessene Beteiligung gemäß § 32a Abs. 1 Satz 1 UrhG im Wege der Klage geltend machen kann (siehe Senatsurteil vom 20. November 2020 - 5 U 125/19, juris Rn. 97 ff.; hierzu BGH, Urteil

vom 7. April 2022 – I ZR 222/20, aaO Rn. 24). Schließlich ist die Beklagte auch verpflichtet, einen auf die Nutzung einer urheberrechtlich geschützten Leistung des E.K. gestützten Anspruch auf weitere angemessene Beteiligung zu erfüllen, soweit dieser begründet ist, da E.K. der Rechtsvorgängerin der Beklagten als seiner Arbeitgeberin das Recht zur Nutzung seiner im Rahmen seiner Tätigkeit im Zusammenhang mit der Entwicklung der Modelle Porsche 356 und Porsche 911 erbrachten urheberrechtlich geschützten Leistungen eingeräumt hat und die Beklagte selbst den Porsche 911 der Baureihe 991 vertreibt (siehe BGH, Urteil vom 7. April 2022 – I ZR 222/20, aaO Rn. 25).

b) Bei der Gestaltung der Urform des Porsche 356 handelt es sich um ein nach § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 UrhG urheberrechtlich geschütztes Werk der angewandten Kunst, da die mit der Klage vorgetragene und aus den Abbildungen ohne Weiteres ersichtlichen Gestaltungselemente nicht technisch bedingt sind, sondern in ihrer Gesamtheit eine Schöpfung individueller Prägung bilden, die sich hinreichend von den zum Zeitpunkt der Schöpfung bekannten Automobilgestaltungen abhebt. Insoweit wird vollumfänglich auf die ausführlichen - und vom Bundesgerichtshof als rechtsfehlerfrei bestätigten (BGH, Urteil vom 7. April 2022 – I ZR 222/20, aaO Rn. 27) - Erläuterungen im Senatsurteil vom 20. November 2020 Bezug genommen (juris Rn. 165 ff.) Bezug genommen.

Zudem hat die Klägerin den Nachweis der Urheberschaft (§ 7 UrhG) des E.K. an der äußeren Gestaltung der Karosserie des Porsche 356 durch eine Reihe von Indizien zu erbringen vermocht; auch diesbezüglich wird auf die Feststellungen und ausführlichen Erläuterungen des ersten Senatsurteils verwiesen (Urteil vom 20. November 2020 - 5 U 125/19, juris Rn. 128 ff.; hierzu BGH, Urteil vom 7. April 2022 – I ZR 222/20a, aaO Rn. 32).

c) Wie der Senat bereits entschieden hat, stellt der Vertrieb der Baureihe 991 des Porsche 911 durch die Beklagte aber keine Nutzung des Werks des E.K. im Sinne von § 32a Abs. 1 Satz 1 UrhG dar (so auch BGH, Urteil vom 7. April 2022 – I ZR 222/20, aaO Rn. 33).

Nachdem die vom Senat herangezogene Vorschrift des § 24 UrhG aF mit Wirkung vom 7. Juni 2021 - mithin nach Erlass des Urteils vom 20. November 2020 - aufgehoben wurde (siehe BGH, Urteil vom 7. April 2022 – I ZR 222/20, aaO Rn. 48), ist nunmehr in § 23 Abs. 1 Satz 2 UrhG nF bestimmt, dass dann keine Bearbeitung oder Umgestaltung im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 UrhG nF vorliegt, wenn das neu geschaffene Werk einen hinreichenden Abstand zum benutzten Werk wahrt. Diesbezüglich hat der Bundesgerichtshof klargestellt, dass eine neue Gestaltung schon dann nicht in den Schutzbereich eines älteren Werks eingreift, wenn ihr Gesamteindruck vom Gesamteindruck des älteren Werks in der Weise abweicht, dass die den Urheberrechts-

schutz des älteren Werks begründenden Elemente im Rahmen der Gesamtschau in der neuen Gestaltung verblassen, also nicht mehr wiederzuerkennen sind (BGH, Urteil vom 7. April 2022 – I ZR 222/20, aaO Rn. 58).

Davon ausgehend hat die Beklagte mit der Herstellung und dem Vertrieb des Porsche 911 der Baureihe 991 nicht in das ausschließliche Recht des Urhebers zur Vervielfältigung (§ 16 Abs. 1 UrhG) und Verbreitung (§ 17 Abs. 1 UrhG) des Porsche 356 eingegriffen. Wie der Senat bereits ausführlich erläutert hat, verblasst der für die Werkeigenschaft des Porsche 356 maßgebliche Gesamteindruck bei der Gestaltung des Porsche 911 der Baureihe 991 so stark, dass dieser allenfalls als Anregung für die neue Gestaltung gedient hat. Es ist davon auszugehen, dass die äußere Gestaltung des Porsche 356 unter Zugrundelegung der Verhältnisse zum Zeitpunkt der Schöpfung des Werks nur einen stark eingeschränkten Schutzbereich aufweist. Aufgrund der erheblichen und zahlreichen Abweichungen der äußeren Gestaltung der Karosserie des Porsche 911 der Baureihe 991, die den Gesamteindruck dieses Fahrzeugs maßgeblich prägen, treten die eigenpersönlichen Züge der Gestaltung des Porsche 356 in der Gestaltung des Porsche 911 der Baureihe 991 so stark zurück, dass die Benutzung der wenigen Details aus der ursprünglichen Gestaltung des Porsche 356 nur noch als Anregung zur Gestaltung des Porsche 911 der Baureihe 991 erscheint (vgl. zum Ganzen Senatsurteil vom 20. November 2020 - 5 U 125/19, juris Rn. 200 ff.; hierzu BGH, Urteil vom 7. April 2022 – I ZR 222/20, aaO Rn. 61). Ein Anspruch auf weitere angemessene Beteiligung nach § 32a Abs. 1 Satz 1 UrhG scheidet insoweit aus.

3. Ein solcher Anspruch der Klägerin kommt ebenfalls nicht in Betracht, soweit sie die Nutzung eines vermeintlichen Urheberrechts des E.K. an der äußeren Gestaltung des Porsche 911 durch den Vertrieb der Baureihe 991 behauptet. Denn auch nach der im Anschluss an die Zurückverweisung durch den Bundesgerichtshof durchgeführten Beweisaufnahme durch Vernehmung des Zeugen Karl Steineck sowie nach persönlicher Anhörung der Klägerin vermochte sich der Senat nicht davon zu überzeugen, dass E.K. der Schöpfer der äußeren Gestaltung der Karosserie des Porsche 911 war.

a) Vielmehr finden sich auch weiterhin keine hinreichenden objektiven Anhaltspunkte für eine Urheberschaft des E.K. an den beiden der ersten Baureihe des Porsche 911 vorausgegangenen internen Gestaltungen (Modelle "T7" und "T8") oder für eine Miturheberschaft an der äußeren Karosserie des Porsche 911.

Wie bereits im Senatsurteil vom 20. November 2020 erläutert, blieben die Aussagen der vor dem ersten Berufungsurteil vernommenen Zeugen Berger und Dr. Steineck (als Zeugin vom Hörens-

gen) - mit deren Verwertung auf Grundlage des Vernehmungsprotokolls wegen eines zwischenzeitlich eingetretenen Richterwechsels die Klägerin ausdrücklich einverstanden war (GA V 870, 876) - diesbezüglich vage und enthielten insbesondere keinerlei konkrete Angaben zu bestimmten Handlungen im Schaffungsprozess der äußeren Gestaltung des Porsche 911 beziehungsweise der Modelle "T7", "T8" oder "T9" (hierzu im Einzelnen Senatsurteil vom 20. November 2020 - 5 U 125/19, juris Rn. 150 ff.).

Nichts anderes gilt für die Aussage des nunmehr vernommenen Zeugen Karl Steineck, des Ehemanns der Klägerin, sowie die Angaben der Klägerin selbst im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung. Der Zeuge Steineck hat entsprechend der unter Beweis gestellten Behauptung zwar glaubhaft bestätigt, dass er seinen Schwiegervater E.K. im Jahr 1965 - mithin deutlich nach Marktvorstellung des Porsche 911 im Jahr 1963 - kennengelernt, dieser ihn Ende September 1965 mit zu seinem Arbeitsplatz genommen und ihm einen dort produzierten Porsche Targa (ein später eingeführtes Modell des Porsche 911 mit Überrollbügel) gezeigt habe. E.K. habe an diesem Fahrzeug ein Rücklicht eingepasst und anschließend gesagt, jetzt sei der Porsche komplett, jetzt sei "mein Auto" fertig. Der Zeuge Steineck hat weiter erläutert, dass er diese Aussage ("mein Auto") mit E.K. nicht näher besprochen, sie aber für plausibel und im Grunde selbstverständlich gehalten habe, da sein Schwiegervater - wie der Zeuge mehrfach betonte - als Chefkonstrukteur bei Porsche im Grunde "für alles" verantwortlich gewesen sei. Irgendwelche konkreten Angaben zu bestimmten Handlungen im Schaffungsprozess der äußeren Gestaltung des Porsche 911 vermochte aber auch dieser Zeuge nicht zu machen. Speziell befragt zu dem gestalterischen Aspekt der 911er-Modelle hat er vielmehr ausdrücklich erklärt, hierzu mit E.K. "keine Gespräche geführt" zu haben; ob E.K. für die Modelle "T7", "T8" und/oder "T9" verantwortlich gewesen sei, könne er nicht sagen. Auch die Klägerin hat im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung am 3. Februar 2023 lediglich in allgemeiner Form geschildert, ihr Vater habe sich damals "um alles" gekümmert und sei auch für das "Gesicht" der Autos verantwortlich gewesen. Ob E.K. das Modell "T7" gestaltet habe, wisse sie nicht, er habe aber zahlreiche (technische) Zeichnungen zum Porsche 911 angefertigt.

Auch unter Berücksichtigung dieser nunmehr nachgeholt Zeugenvernehmung sowie der persönlichen Anhörung der Klägerin vermag der Senat weiterhin keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Urheberschaft des E.K. an der Gestaltung der Karosserie des Porsche 911 zu erkennen. Mangels konkreter und objektivierbarer Angaben zu bestimmten Handlungen des Schaffungsprozesses der äußeren Gestaltung des Porsche 911 (oder seiner vorausgegangenen internen Gestaltungen) gelingt der Klägerin unverändert nicht der für den von ihr geltend gemachten An-

spruch nach § 32a Abs. 1 Satz 1 UrhG erforderliche Nachweis, dass E.K. tatsächlich verantwortlich für die äußere Gestaltung des ersten Porsche 911 war, sondern allenfalls der Nachweis, dass er entsprechende (allgemeine) Äußerungen gegenüber der Klägerin und ihrem Ehemann tätigte, wobei ungewiss bleibt, ob und inwieweit diese Aussagen des E.K. ihrerseits auf Tatsachen beruhten, oder aber von ihm möglicherweise übertrieben (vgl. OLG Braunschweig, Urteil vom 10. März 2022 – 2 U 47/19, juris Rn. 232) oder in anderem Zusammenhang - etwa ausgehend von der auch innerhalb des klägerischen Vorbringens zentralen Vorstellung, er habe mit dem Modell 356 zugleich den Grundstein für den Porsche 911 und spätere Baureihen desselben gelegt (siehe hierzu bereits unter II 2) - getätigt wurden.

Demgegenüber spricht gegen eine Urheberschaft des E.K. am Modell "T7", dass dieses - wie bereits im Senatsurteil vom 20. November 2020 (5 U 125/19, juris Rn. 154) erläutert - nach Aktenlage in der allgemein zugänglichen Literatur stets F.A. Porsche zugeordnet wird, während Publikationen, welche den "T7" E.K. zuschreiben, nicht vorgetragen oder ersichtlich sind. Auch hat die Beklagte eine historische Dokumentation aus ihrem Hause vorgelegt, auf dem zur Abbildung des "T7" der Hinweis "Entwurf: Porsche jun." vermerkt ist. Gegen die Urheberschaft des E.K. am Modell "T8" spricht wiederum bereits die unstreitige Tatsache, dass zuvor neben der von ihm geleiteten Karosserieabteilung eine neue Designabteilung unter F.A. Porsche etabliert worden sei und das Modell "T8" aus dieser neuen Abteilung stammte, während das von E.K. und seiner Abteilung gestaltete Modell "T9" unstreitig verworfen wurde (siehe hierzu Senatsurteil vom 20. November 2020 - 5 U 125/19, juris Rn. 157). Für die im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung von der Klägerin erneut vehement vertretene These, dass F.A. Porsche "unfähig" gewesen sei, ergaben sich auch weiterhin keine objektiven Anhaltspunkte.

Soweit die Klägerin im Laufe des Verfahrens hilfsweise eine Miturheberschaft (§ 8 UrhG) des E.K. an der äußeren Gestaltung der Karosserie des Porsche 911 durch zeitlich gestaffelte Beiträge (Schaffung des "T7" durch E.K., spätere Weiterentwicklung zum "T8" durch F.A. Porsche) behauptet hat, ist aus genannten Gründen bereits die Schaffung des "T7" durch E.K. nicht belegt; überdies fehlt es bereits am schlüssigen Vortrag einer Miturheberschaft, die voraussetzt, dass jeder Beteiligte seinen schöpferischen Beitrag in Unterordnung unter die gemeinsame Gesamtidee erbracht hat (siehe hierzu im Einzelnen BGH, Urteil vom 7. April 2022 – I ZR 222/20, GRUR 2022, 899 Rn. 88 ff.; sowie Senatsurteil vom 20. November 2020 - 5 U 125/19, juris Rn. 160 ff.).

Damit sind auch weiterhin hinreichende objektive Anhaltspunkte für eine Urheberschaft des E.K. an den beiden der ersten Baureihe des Porsche 911 vorausgegangenen internen Gestaltungen (Modelle "T7" und "T8") oder für eine Miturheberschaft an der äußeren Karosserie des Porsche

911 nicht feststellbar. Allein die von E.K. getätigte Aussage, der Porsche 911 sei "sein Auto" und die Wahrnehmung von Familienmitgliedern, E.K. sei als Chefkonstrukteur "für alles" verantwortlich gewesen, vermögen eine andere Würdigung nicht zu rechtfertigen.

b) Dabei waren auch nicht wegen Vorliegens einer Beweisvereitelung durch die Beklagte geringere Anforderungen an die Beweislast der Klägerin zu stellen. Namentlich hat die Beklagte nicht den Beweis der Urheberschaft des E.K. mittels eines Zeugenbeweises durch ihre Weigerung vereitelt, der Zeugin Dr. Steineck ein zweites Mal den Zutritt zu ihrem Archiv zu gewähren und ihr die Möglichkeit zu geben, selbständig nach Unterlagen zu recherchieren, die die Urheberschaft des E.K. an den hier in Rede stehenden Modellen stützen könnten. Bezüglich der Verweigerung des Zutritts im Jahr 2001 ist nicht ersichtlich oder dargetan, dass es der Beklagten tatsächlich um die nachteilige Beeinflussung der Beweislage der Klägerin in gegenwärtigen oder künftigen Prozess gegangen ist, während die im Jahr 2017 gegenüber der Zeugin ausgesprochene Zutrittsverweigerung der Beklagten aufgrund der von dieser zuvor durchgeführten Pressekonferenz ("Der Porsche-Schwindel") auf triftigen Gründen und nicht auf einem der Beklagten vorwerfbaren prozessual missbilligenswerten Verhalten beruhte (vgl. zum Ganzen ausführlich BGH, Urteil vom 7. April 2022 – I ZR 222/20, aaO Rn. 79 ff.).

c) Auch war nicht dem Antrag der Klägerin auf Anordnung der Vorlage von im Besitz der Beklagten befindlichen Urkunden gemäß § 421 ZPO nachzugehen (siehe Schriftsatz vom 28. Februar 2020, S. 14). Denn das Vorbringen der Klägerin genügt insoweit auch (weiterhin) nicht den in § 424 ZPO geregelten Antragsvoraussetzungen. Wie der Bundesgerichtshof bereits ausgeführt hat, hat die Klägerin nicht gemäß § 424 Satz 1 Nr. 1 ZPO die Vorlage bestimmter Urkunden verlangt, sondern die Vorlage aller die Modelle "T7", "T8" und "T9" betreffenden Entwürfe, Konstruktionszeichnungen und Aktennotizen. Außerdem ist auch das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der von ihr geltend gemachten Anspruchsgrundlagen gemäß §§ 809, 810 BGB, § 101a UrhG (analog) weder dargelegt noch ersichtlich, zumal diese nach § 424 Satz 1 Nr. 5 ZPO in Verbindung mit § 422 ZPO glaubhaft zu machen wären (zum Ganzen wiederum BGH, Urteil vom 7. April 2022 – I ZR 222/20, aaO Rn. 70 ff.)

d) Für die von der Berufung im Schriftsatz vom 22. August 2022 angeregte Parteivernehmung der Klägerin nach § 448 ZPO bestand nach alledem keine Veranlassung, da eine nach pflichtgemäßem Ermessen vom Gericht anzuordnende Parteivernehmung von Amts wegen grundsätzlich das Bestehen einer gewissen Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit der Behauptungen der beweisbelasteten Partei aufgrund des bisherigen Verhandlungsergebnisses bei einer nonliquet-Situation im Übrigen voraussetzt (sog. Anbeweis; vgl. nur BGH, Urteil vom 12. Dezember 2019 – III

ZR 198/18, NJW 2020, 776 Rn. 20). Überdies hat der Senat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vom 3. Februar 2023 persönlich angehört und die Angaben der Klägerin hierbei im Rahmen seiner Beurteilung - wie aus den obigen Ausführungen ersichtlich - auch berücksichtigt.

4. Mangels eines Anspruchs in der Hauptsache kann die Klägerin auch eine Erstattung ihr vorgebracht entstandener Rechtsanwaltskosten nicht verlangen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den § 708 Nr. 10, § 711, § 709 Satz 2 ZPO.

Die Voraussetzungen für eine (erneute) Zulassung der Revision (§ 543 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor. Der Bundesgerichtshof hat die zu klärenden Rechtsfragen vollumfänglich in seinem Urteil vom 6. April 2022 (I ZR 222/20, GRUR 2022, 899) beantwortet.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 3 ZPO. Zur näheren Begründung wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im Senatsurteil vom 20. November 2020 (5 U 125/19, juris Rn. 225 ff.) verwiesen.



Kittel

Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht



Prof. Dr. Gebauer

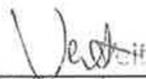
Richter
am Oberlandesgericht



Dr. Fabian

Richter
am Landgericht

Verkündet am 03.03.2023



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Beglaubigt
Stuttgart, 03.03.2023
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts

Urk
Justizfachangestellte